Rechtsschutzordnung der GdP Rheinland-Pfalz e.V.

mit Zusatzbestimmungen



§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirkes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des/der Antragsteller:in gegeben war.
 - Die Gewährung von Rechtsschutz ist eine freiwillige satzungsmäßige Leistung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke wahrgenommen.
 - Für die Gewährung von Rechtsschutz nach Art und Umfang ist die Rechtsschutzkommission zuständig. Sie ist durch Beschluss des gLV aus zwei seiner Mitglieder und dem/der Gewerkschaftssekretär/in einzurichten. Für jedes Mitglied der Rechtsschutzkommission ist eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Sitzungen der Rechtsschutzkommission werden durch den/die Gewerkschaftssekretär/in oder dessen/deren Stellvertretung koordiniert. Die Aufgaben der Rechtsschutzkommission können auf einzelne Mitarbeiter/innen der GdP Rheinland-Pfalz e.V. mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte, b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der:die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist. Die Anwendung Rechtsschutzbestimmungen im selben Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen. In arbeits-, verwaltungsund sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein:e DGB-Sekretär:in eingeschaltet werden kann.
- (4) Rechtsschutz umfasst
 - a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke,
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe. Rechtsschutz sind Rechtsberatung, Verfahrensrechtsschutz und Kostentragung. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche, in Textform oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Mitglied in Bezug auf dessen Rechtsschutzfall. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Mitglieds durch Mitarbeiter der GdP Rheinland-Pfalz e.V., die Vertretung durch die DGB Rechtsschutz GmbH oder externe Rechtsanwälte namens und im Auftrag der GdP Rheinland-Pfalz e.V. und Übernahme der notwendigen Kosten. Kostentragung ist die ganz oder anteilige Übernahme notwendiger Kosten des Rechtsschutzes. Notwendige Kosten sind a) die notwendigen entstehenden Verfahrenskosten, b) die dem/der Verfahrensgegner/in zu erstattenden Kosten, c) Rechtsanwaltsgebühren für einen/eine seitens des Mitglieds beauftragten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin einschließlich der notwendigen Reisekosten und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Gebühren gemäß RVG (die gesetzlichen Gebühren übersteigende Honorarvereinbarungen gehen zu Lasten des Mitglieds), d) Kosten für Sachverständige und Gutachten, wenn sie auf einem gerichtlichen Beweisbeschluss oder einer gerichtlichen Beweisanordnung beruhen. Gutachterkosten nach § 109 SGG werden dann übernommen, wenn es eine schriftliche fachärztliche Einschätzung zugunsten des Mitglieds gibt, die der bisherigen Beweislage widerspricht. Anlässlich des Rechtsschutzfalles dem Mitglied



entstehende Aufwendungen wie a) Sicherheitsleistungen, Verdienstausfall, b) Reise-, Kopier-, Porto- oder Kosten der Telekommunikation, c) vom Mitglied veranlasste Atteste und Gutachten und Säumniskosten werden nicht erstattet. Dasselbe gilt Geld- oder Ordnungsstrafen und Geldbußen.

(5) Auf Antrag eines Landesbezirkes/Bezirkes kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

4		- 65
ч	<u> </u>	
		- 4

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine: ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten,
 - a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner:ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
 - c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
 - d) bei Wegeunfällen.
 - Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist gegenüber dem dienstlichen Rechtsschutz subsidiär soweit dieser leistet. Bei Wegeunfällen ist die Übernahme von Kosten im Verfahrensrechtsschutz und die Kostentragung auf 25.000,- € je Einzelfall beschränkt.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner:ihrer Eigenschaft als Beschäftigte:r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
 - a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
 - Schadensersatzverfahren der Mitglieder auch Verfahren gegen Mitglieder –, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder aufgrund gewerkschaftlicher T\u00e4tigkeit verursacht wurde,
 - d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing, Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
 - a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet, hierzu zählt auch die Schädigung des Ansehens der GdP durch mittelbares und unmittelbares Handeln,



- b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der:die Antragsteller:in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm:ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
- c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
- d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
- e) das Verfahren keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Ebenso, wenn der erwartetet Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutzanliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht.

Verfahrensrechtsschutz oder Kostentragung ist bei folgenden Rechtsschutzfällen grundsätzlich ausgeschlossen: Bei Konkurrentenklagen, es sei denn der Sachverhalt ist zwischen Dienststelle und Personalrat strittig. Für Mitglieder als Beigeladene im Verwaltungsstreitverfahren und wenn Mitglieder lediglich als Zeugen in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligt sind. Für den sogenannten "Angriffsrechtsschutz" wie insbesondere Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO), Privatklageverfahren (§§ 374 ff. StPO) oder dem Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO). Beantragt das Mitglied in diesen Fällen und den des § 3 Abs. 4 Rechtsschutz, kann Rechtsberatung gewährt werden. Die Rechtsschutzkommission kann weitergehenden Rechtsschutz gewähren, wenn das Mitglied Entschuldigungs- oder Milderungsgründe bzw. besondere Umstände benennt, die von der Rechtsschutzkommission unter Beachtung gewerkschaftspolitischer Zielvorstellungen anerkannt werden.

- (5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirkes/Bezirkes zugelassen werden.
- (7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

§ 4______

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5_

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt. Anträge auf Rechtsschutz sind schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle der GdP Rheinland-Pfalz e.V. zu richten. Es ist das auf dem Internetauftritt der GdP Rheinland-Pfalz e.V. bereit gestellte Antragsformular zu nutzen. Es sind eine eingehende Darstellung des Sachverhalts und die zum Rechtsschutzfall gehörenden Unterlagen sowie Angaben für eine sofortige Kontaktaufnahme beizufügen. Alle Angaben haben wahrheitsgemäß und vollständig zu erfolgen und sind so rechtzeitig hereinzureichen, dass eine Sichtung und



Prüfung des Antrags vor Ablauf etwaiger Stellungnahme-, Verjährungs- Ausschluss- oder Rechtsmittelfristen erfolgen kann. Für die Wahrung etwaiger Fristen ist das antragstellende Mitglied ausschließlich selbst verantwortlich, bis die GdP Rheinland-Pfalz e.V schriftlich oder in Textform erklärt hat, dies im Rahmen des Verfahrensrechtsschutzes zu übernehmen. Eine Entscheidung über den Antrag ergeht unverzüglich und wird dem Mitglied und der Kreisgruppe, der das Mitglied angehört, schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, kann das Mitglied oder die Kreisgruppe binnen zweier Wochen seit Mitteilung der Geschäftsstelle ergänzende Eingaben zum Antrag hereinreichen. Nach Prüfung des neuen Vorbringens ergeht unverzüglich eine Entscheidung und schriftliche oder in Textform Mitteilung an das Mitglied und die Kreisgruppe. Wird dem Antrag des Mitglieds nicht vollumfänglich entsprochen, kann sich dieses oder die Kreisgruppe binnen zweier Wochen nach der erneuten Mitteilung durch Beschwerde an den gLV wenden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle zu senden. Der gLV entscheidet über die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung abschließend.

§	6	

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

Wurde Verfahrensrechtsschutz erteilt, bedarf es keiner erneuten Antragstellung. Wurde Kostentragung gewährt, ist die Entscheidung der Vorinstanz so rechtzeitig vor Fristablauf an die Geschäftsstelle zu übermitteln, dass eine umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten erfolgen kann. Die Gründe, die das Rechtsmittel tragen sollen, sind anzugeben. Das Mitglied und der/die bestellte Prozessvertreter/in bleiben für die Fristwahrung und ihre prozessualen Pflichten weiterhin verantwortlich.

§ 8_

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des:der Prozessbevollmächtigten oder des/der Verteidiger:in nur frei, wenn diese:r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.

§ 9__

- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.
- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10_

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfall möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitgliedes, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.



ξ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den:die von ihm:ihr in Anspruch genommene:n Prozessbevollmächtigte:n oder Verteidiger:in von seiner:ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine:ihre Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwendet werden dürfen.

§ 12

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke/Bezirke sachlich Einfluss nehmen.
- (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigte:r werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.
 - Klageänderungen, -erweiterungen und -erhöhungen sind nur mit Zustimmung der Rechtsschutzkommission zulässig. Kommt es in einem Prozess zu einem Vergleichsvorschlag, darf dieser erst nach Zustimmung durch die Rechtsschutzkommission angenommen werden.

§ 13

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirkes/Bezirkes die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.
 - Wurde Verfahrensrechtsschutz gewährt und wird der Rechtsschutz entzogen, legen die Mitarbeiter der GdP Rheinland-Pfalz e.V. das Mandat nieder bzw. beauftragen die DGB-Rechtsschutz GmbH oder externe Rechtsanwälte/innen zur Mandatsniederlegung.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm:ihr oder seinem:ihrem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirkes/Bezirkes zu überweisen.

Die Gewährung des Rechtsschutzes kann von einer Abtretungserklärung des Mitglieds über die zu erstattenden Kosten abhängig gemacht werden.



§ 15_

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert wurde. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.

§ 16_

Die Landesbezirke/Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17__

Die Rechtsschutzordnung tritt am 14.09.2022 in Kraft

Die Zusatzbestimmungen der GdP Rheinland-Pfalz e.V. treten mit Beschluss des Landesbeirats vom 19.12.2023 am 20.12.2023 in Kraft.